

V&R Academic

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 14

Herausgegeben von
Stephan Meder

Tobias Roeder

Das Notariat, sein Recht und seine Geschichte im ›Land Hannover‹

Mit 28 Abbildungen

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8471-0304-2

ISBN 978-3-8470-0304-5 (E-Book)

© 2015, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Großeltern
Anni und Albert

Inhalt

Vorwort	13
Abkürzungsverzeichnis	15
1. Teil – Hannover und hannoversches Notariat bis 1800	23
Einleitung	23
1. Kapitel – Welfisches Hannover	28
I. Die Welfendynastie als Grundpfeiler des Bundesstaates Hannover und seiner Raumesgeschichte	28
II. Wie die Welfen nach Deutschland kamen und ihr Machtkampf mit den Staufern begann	29
III. Heinrich der Löwe – Emporkömmling, junger Fürst und schließlich Geschlagener	33
IV. Welfisches Norddeutschland, Hannover als fürstliche Residenz .	36
2. Kapitel – Das hannoversche Notariat in der Zeit bis 1853	40
I. Das (deutsche) Notariat, eine Einführung	44
1. Die Urkunde als Teil des Rechtsverkehrs	45
2. Der Beginn des öffentlichen Notariats diesseits der Alpen . .	47
3. Der kanonische Prozess als Motor des Urkundenwesens und des Notariats	49
4. Der mittelalterliche Notar	52
5. Erste Legitimationserfordernisse für den öffentlichen Notar .	54
6. Gesamtdeutsche Missstände im Notariat des Mittelalters . . .	57
II. Die Rechtslage und Betätigungsfelder des hannoverschen Notariats zur Zeit der kaiserlichen Notariatsordnung, ein Überblick	60
1. Die neu geschaffene Rechtslage von 1512	61
a) Das kaiserliche »Anforderungsprofil« an den deutschen Notar	63
b) Das Notariatsinstrument nach kaiserlichem Verständnis .	72

2. Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Ernennungsverfahren des gemeinrechtlichen Notars und das Hofpfalzgrafenamt als Grund für die Misere	75
3. Kaiserliche Notare und ihre Tätigkeit unter »hannoverschen« Partikularrechten	79
a) Stadtrecht und Stadtrechtsfamilien	81
aa) Quellen des partikularen Rechts	81
bb) Der Stadtrat als oberste Institution der städtischen Verwaltung	85
cc) Stadtrechtsfamilien	87
b) Das hannoversche Stadtrecht und sein kaiserliches Notariat	88
aa) Das hannoversche Copialbuch und seine Rechtssätze	88
bb) Der Tätigkeitsbereich des kaiserlichen Notars und Stadtschreibers unter hannoverscher (Stadt-) Rechtsordnung	100
cc) Der hannoversche Behördennotar als Konkurrent des freien hannoverschen Notariats des 16. Jahrhunderts (um 1554–1567)	104
dd) Resümee zum hannoverschen Partikularrecht des 16. Jahrhunderts	111
c) Der bemerkenswerte Niedergang des hannoverschen Stadtrechts, Teil der Rezeptionsgeschichte	113
4. Das Hildesheimer Stadtrecht	117
5. Das Notariat der reichsfreien Stadt Goslar und sein Recht	121
6. Resümee zum kaiserlich-gemeinrechtlichen Notariat in Verbindung mit territorialen Rechten	126
III. Die Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts zu Celle von 1713 als Instrument der Zugangskontrolle	127
1. Das neue Fundament der Zugangskontrolle in das hannoversche Notariat des 18. Jahrhunderts	128
2. Das Ernennungs- und Auswahlverfahren im 18. Jahrhundert.	132
a) Die Prüfungs- und Ernennungspraxis im »Celler Bezirk«	139
b) Prüfungsanforderungen und Inkompatibilität von Advokatur und Notariat in »Hannover«	146
IV. Resümee zum »hannoverschen« Notariat bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts	150

2. Teil – Hannover, sein Notariatsrecht und Notariat im 19. Jahrhundert.	153
1. Kapitel – Das hannoversche Notariat des frühen 19. Jahrhunderts und die Königliche Hannoversche Notariatsordnung von 1853	154
I. Hannoversche Notariatsgesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder Beibehaltung französischrechtlicher Einflüsse?	154
1. Rechtliche Emanzipation Hannovers nach 1814?	158
2. Teilgebiete des hannoverschen Königreichs nach Ende der französischen Besatzungszeit	161
3. Gemeines Recht als Auslaufmodell im hannoverschen Staat .	163
II. Notariatsgesetzgebung in hannoverschen Landen und späteren niedersächsischen Gebieten ab 1850 (Königreich Hannover und Herzogtum Braunschweig)	164
1. Die erste moderne Notariatsgesetzgebung Deutschlands in hannoverschem Dunstkreis (Notariats-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig 1850)	168
2. Die gesetzliche Grundlage des Hannoverschen Königlichen Notariats ab 1853	174
3. Die HNO als Ergebnis einer monarchischen Verfassungsgesetzgebung mit dennoch ständischer Beeinflussung	179
a) Die traditionell starke Stellung der Stände im hannoverschen Staat	182
b) Innere und äußere Einflüsse auf das staatliche Machtgefüge zwischen hannoverschem Ständetum und Regenten	186
aa) Welfische Dynastiegeschichte als äußerer Faktor . . .	186
bb) Innenpolitisch-gesellschaftliche Umstände	192
cc) Von der ständefreundlichen, liberalen zur monokratischen Verfassung Hannovers der Jahre 1833 und 1840	196
dd) Die hannoverschen Verfassungen der Jahre 1833 und 1840 im Detail	199
c) Mittelbare Ständemacht und ihre Instrumente im hannoverschen »Königsstaat«	207
aa) Einfachgesetzliche Änderung der Verfassung von 1840 als Begründung ständischer Mitwirkung (»Das Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend vom 5. Sept. 1848«)	208

bb) Zeitgenössische Verfassungsinterpretation als Grundständischer Mitwirkungsrechte (Landesverfassungsgesetz 1840 i. V. m. dem Änderungsgesetz von 1848)	215
cc) Juristenparlament und ständischer Sachverstand	220
4. Die Hannoversche Königliche Notariats-Ordnung	225
a) Leitmotive der hannoverschen Gesetzgebung	225
b) Entstehungsprozess der Hannoverschen Königlichen Notariatsordnung, ihr Inhalt und die Umsetzung der gesetzgeberischen Motive	227
aa) Ernennung (Erster Abschnitt: »Von der Ernennung der Notare«)	228
bb) Geschäftsführung (Zweiter Abschnitt: »Wirkungskreis der Notare«)	236
cc) Allgemeine Verpflichtungen (Dritter Abschnitt: »Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung«)	243
dd) Notariatsinstrumente (Vierter Abschnitt: »Von der Errichtung der Notariatsurkunde«)	248
ee) Nichtigkeit der Notariatsakte und Notariatshaftung (Fünfter und Sechster Abschnitt: »Von der Nichtigkeit der Notariatsakte & Haftungsverbindlichkeit des Notars«)	265
ff) Sicherung der Notariatsurkunden, Notariatsgebühren (»Siebenter und achter Abschnitt«)	276
gg) Disziplinargewalt über die Notare (Neunter Abschnitt: »Von der Disziplinargewalt über die Notare«)	276
hh) Das Ende der notariellen Betätigung (Zehnter Abschnitt: »Von dem Erlöschen der Befugnis zur Ausübung des Notariats«)	281
III. Resümee zur hannoverschen Notariatsgesetzgebung	282
IV. Gründe der Fortgeltung der hannoverschen Regelungen im preußischen Staat auch nach 1866	284
V. Spannungsverhältnisse im Notariatsrecht des 19. Jahrhunderts auf hannoverschem Boden	289
1. Spannungsverhältnis zum preußischen Recht innerhalb hannoverscher Grenzen	290
2. Spannungsverhältnis der hannoverschen Ordnung zum gemeinen Recht	295

VI. Grundsätzlicher Vergleich der Funktion des Notariats im »Niedersachsen« des 19. Jahrhunderts (Hannover und »andere« absolutistische Territorien)	303
1. Frankreich bzw. das französisch geprägte Westfalen als angrenzendes Territorium	304
2. Preußen als angrenzendes Territorium	308
3. Hannoversches Verständnis des Notars und seiner Aufgaben im 19. Jahrhundert	309
2. Kapitel – Wirkung der hannoverschen Regelungen auf den Notarstand und dessen Betätigungsfelder	312
I. Königliche Hannoversche Notare und ihre Tätigkeitsfelder im 19. Jahrhundert (Tätigkeitsschwerpunkte des hannoverschen Notariats ab 1853)	312
1. Notarspersönlichkeit (Preuß, Christoph Clemens, Notar in Hannover)	314
2. Notarspersönlichkeit (Wöllfer, Louis Arnold Wilhelm, Notar in Hannover und Justizrat)	319
3. Notarspersönlichkeiten (Haase Dr., Georg Friedrich Ludwig, Notar in Hannover und Justizrat; Dr. Erdmann Notar in Hannover)	321
II. Erhebung des Personalbestandes des hannoverschen Notariats ab 1853	322
3. Kapitel – Das niedersächsische Notariat des 20. Jahrhunderts, ein Überblick	325
I. Das »hannoversche« Notariat ab 1900 bis 1933	325
II. Das hannoversche Notariat des Dritten Reichs	328
III. Die Bundesnotariatsordnung von 1961, die Selbstorganisation der hannoversch-niedersächsischen Notare und die Notarkammer Celle	334
4. Kapitel – Das hannoversche Notariat in den vergangenen 500 Jahren, ein Resümee	336
Literatur-, Quellen- sowie Abbildungsverzeichnis	339
 Anhang	
I. Stammtafel der Welfen als herrschende Monarchen	357
II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien zur hannoverschen Notariatsgesetzgebung	361
III. Illustration der rechtlichen Entwicklung des »hannoverschen« Notariats © Tobias Roeder 2012	368

IV. Ausgewählte Notariatsinstrumente, Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover	369
V. Liste der durch das Oberappellationsgericht Celle in seinem Bezirk geprüften und zugelassenen Notare	378
VI. Noch vorhandene Personalakten der Notarspersönlichkeiten im Königreich Hannover während des Geltungszeitraums der HNO (spätester Geburtsjahrgang 1867)	382
VII. Notariatsaktenbestände und Generalia des hannoverschen Notariats (Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover)	388

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im März 2014 durch die juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Literatur zum Thema konnte Berücksichtigung finden bis zum Juni 2014. An dieser Stelle möchte ich mich daher bei denjenigen aufrichtig bedanken, die mich in den fast sechs Jahren der Erstellung dieser Arbeit begleitet und unterstützt haben:

Ganz besonderer Dank gebührt allen voran meinem verehrten Doktorvater Herrn Stephan Meder, ohne dessen Unterstützung und fortwährende Betreuung die Erstellung der Untersuchung nicht möglich gewesen wäre. Immer wieder wurde ich durch Diskussionen und Gesprächen zu den gefundenen Ergebnissen animiert über den »Tellerrand« hinauszuschauen. In den zurückliegenden sechs Jahren habe ich persönlich sowie fachlich viel von ihm lernen dürfen. Seine hierbei stets humorvolle, zuvorkommende und vertrauensvolle Art haben mich nicht zuletzt für meine berufliche Zukunft geprägt. Für diese Unterstützung, Inspiration sowie die Aufnahme meiner Arbeit in seine Reihe »Grundzüge des Rechts« werde ich immer sehr dankbar sein.

Herrn Rechtsanwalt und Notar Ulrich von Jeinsen danke ich darüber hinaus für die freundliche Zusammenarbeit und die – trotz sicherlich starker beruflicher Belastung – rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover wie auch der Stadtbibliothek Hannover, der Bibliothek des Oberlandesgericht Celles und allen anderen Stellen sei ferner für die Unterstützung und Einsicht in Archivalien und allerlei Dokumente ganz herzlich gedankt. Viele weitere haben mich ebenfalls auf meinem Weg begleitet und unterstützt – auch sie sollen freilich hier erwähnt werden:

Frau Rechtsanwältin Alexa Holzmann und Frau Isabella Röder, die unermüdlich das Lesen der verschiedenen Korrekturfahnen übernommen haben, danke ich sehr. Nicht weniger Erwähnung verdient insoweit mein Kollege Herr Rechtsanwalt Christian Reichel, den ich ebenfalls für die ersten Lektüren der Gesamtentwürfe gewinnen konnte. Mit ihm habe ich auch die harte Zeit des Referendariats und die Zeit der Vorbereitungsphase auf das zweite juristische

Staatsexamen zu einem Teil meines Ausbildungsweges und Lebens machen können, an den ich jederzeit gern zurück denke.

Auch möchte ich meinen Freunden und Kollegen des kriminalwissenschaftlichen Institutes (KI) der Leibniz Universität Hannover danken, die ich zum Teil im Rahmen meiner Tätigkeit am Lehrstuhl von Herrn Hinrich Rüping kennen lernen durfte. Mit wertvollen Hinweisen in freundlichen Gesprächen kam mir überdies das Privileg zu, am reichen Wissens- und Erfahrungsschatz von Herrn Carsten Momsen als Nachfolger von Herrn Rüping teilzuhaben. An dieser Stelle auch ihnen meinen herzlichen Dank.

Schließlich haben mich alle Mitglieder meiner Familie auf meinem langen Ausbildungsweg immer mit Zuspruch begleitet sowie nicht weniger unterstützt. Selbstverständlich gebühren ihnen mein besonderer Dank und meine Wertschätzung. Ohne die Großzügigkeit meiner Großeltern Anni und Albert wäre mir die Erstellung dieser Arbeit in den zurückliegenden sechs Jahren kaum möglich gewesen. In vielerlei Hinsicht haben sie mir das Leben in dieser Zeit immer wieder vereinfacht, so dass ich mich auf die Erstellung dieser Untersuchung konzentrieren konnte. Ihnen sei diese Arbeit daher im Speziellen gewidmet.

Nicht zuletzt möchte ich meinen Eltern Dank sagen. Sie haben durch die Ermöglichung meines Studiums zum einen den Grundstein für diese Arbeit; zum anderen für meine heutige Tätigkeit gelegt, welche mich jeden Tag auf das Neue ausfüllt und begeistert.

Hannover, im Juni 2014

Tobias Roeder

Abkürzungsverzeichnis

a.	am/an
a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
a. d.	an der
Abb.	Abbildung
Allg./allg	A/allgemein/e/es
ALR	Allgemeines Landrecht
an d.	an der
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Auftr.	Auftrag
AZ	Aktenzeichen
Bad./bad.	Badisches, badisches
Bd.	Band
BDGL	Blätter für deutsche Landesgeschichte
betr.	betreffend
BeurKG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Begr.	Begründer
BNotO	Bundesnotarordnung
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BrsG. i.	Breisgau im
Bs./bs.	Braunschweig/braunschweigisch/e/es
bspw.	beispielsweise
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	B/bezüglich
bzw.	B/beziehungsweise

Ca./ca.	C/circa
d.	des/der/die/dem
d.J.	Der Jüngere/des Jahres
de	Top Level Domain Deutschland
D/ders.	D/derselbe
Dez.	Dezember
D/dies.	D/dieselbe
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
Dr.	Doktor
DRiZ	Deutsche Richterzeitschrift
Dt./dt.	D/deutsch/e/es
durchges.	Durchgesehen
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	folgend
ff.	folgende
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
fol.	folio
forhistiur	forum historiae iurus/ertse europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte
Franz./franz.	F/französisch/e/es
Fränk.	fränkisch
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
Fßn.	Fußnote
G/grds.	G/grundsätzlich/e/es
geb.	geboren
Ggf./ggf.	G/gegebenenfalls
Germ.	Germanistische (Abteilung)
ges.	gesammelt
Gesell.	Gesellschaft
germ.	G/germanischem/es
Gesamtb.	Gesamtbearbeitung/Gesamtbearbeiter
Gesell.	Gesellschaft
gov.	Gouvernement
GVGKHann.	Gerichtsverfassungsgesetz für das Königreich Hannover (siehe auch: OrgG)
GWBL	Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (Niedersächsische Landesbibliothek, Hannover)

Hann.	Hannover/hannoversche/s
HannGbl.	Hannoversche Geschichtsblätter
HNO	Hannoversche Königliche Notariatsordnung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
i.	im/in
I/i. V. m.	I/in Verbindung mit
i. R.	I/im Rahmen; im Ruhestand
i. S. v.	im Sinne von
I/insb.	I/insbesondere
I/insg.	I/insgesamt
inkl.	inklusive
Jur./jur.	Juristisch/e
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
KNO	Kaiserliche Notariatsordnung (siehe auch: RNO)
l.	links
LUH	Leibniz Universität Hannover
Mag.	Magister
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
Nds./nds.	Niedersachsen, niedersächsisch/e/es
Neuausg.	Neuausgabe
Neudr.	Neudruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov.	November
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, Dachorganisation der Reichsfachgruppe Notare
OLG	Oberlandesgericht
OrgG	Organisationsgesetz (siehe auch: GVGKHann.)
Ö/österreich.	Ö/österreichisch/e/es
pdf.	portable document format
phil.	philosophisch/e/es

Prof.	Professor
PRAL	Preußisches Allgemeines Landrecht
Preuss.	Preußisches
preuß.	preußische/s
preuß. FGG	Preußisches Gesetz über die freiwillige Gesetzgebung
r.	rechts/Rückseite
Reg.Bl.	Regierungsblatt
Rdn.	Randnummer/n
RGBL	Reichgesetzblatt
RiOLG	Richter am Oberlandesgericht
RNO	Reichnotariatsordnung (siehe auch: KNO)
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
S.	Seite
Sächs.	Sächsisches
Schles.	Schleswig
Sept.	September
Sig.	Signatur
sog.	sogenannt/e/es
Sp.	Spalte
StaatsDG	Staatsdienergesetz
Stud.	Studie
TIB	Technische Informationsbibliothek
Tit.	Titel
u. a.	und andere
UB	Urkundsbuch
übertr.	übertragen
Uni	Universität
Uk.	United kingdom
URL	Uniform Resource Locator
v.	von/Vorderseite
Ver.	Verein
Verf.	Verfassung
Vgl./vgl.	V/vergleiche
Vorarb.	Vorarbeit
vr.	vorn rechts
wiss.	Wissenschaftliche/er/es
www.	Word wide web

z. B.	Zum Beispiel
Zeitschr.	Zeitschrift
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRG Germ.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

»*Wer schreibt, der bleibt.*¹ / *Was man schreibt, das bleibt.*«²

1 H. Beyer/A. Beyer, *Sprichwörterlexikon* (1985), S. 518.

2 Schmidt-Wiegand, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter* (1996), S. 299; J.M., Braun, *Deutsche Sprichwörter und Redensarten* (1840), S. 153, Nr. 3973; Conradi, *Grundsätze der Teutschen Rechte* (1745), S. 24, Nr. 20.

1. Teil – Hannover und hannoversches Notariat bis 1800

Einleitung

Die Rechtsgeschichte und ihre Erforschung leben von ihren Primärquellen und deren Auswertung, so dass ebendiese für die vorliegende Arbeit bereits in der Orientierungsphase eine entscheidende Rolle spielten. Tritt man in die Lektüre zur Geschichte des deutschen Notariats ein, wird eines offensichtlich: Mit einigen Werken, Monographien und Beiträgen sonstiger Art besteht eine überschaubare Menge an Sekundärliteratur zu diesem Thema. Die wenigsten dieser Veröffentlichungen befassen sich mit einem für Deutschland klar umrissenen, territorialgeschichtlich relevanten Gebiet³ – behandeln sie doch meist die Geschichte des »gesamtdeutschen« Notariats.⁴

3 Für solche territorialrechtlich begrenzten Gebiete finden sich nur einige Publikationen: Vgl. etwa für Hamburg grundlegend Schultze-v. Lasaulx, Die Geschichte des Hamburgischen Notariats, 2. Aufl. der Jubiläumsausgabe der Hamburgischen Notarkammer anlässlich ihres 150jährigen Bestehens (1980); für den gesamten Südwesten Deutschlands vgl. Schuler, Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976); hinsichtlich einer besonderen Periode preußischer Gesetzgebung etwa: Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen 1700–1849 (2003); für Preußen als direkter Nachbarstaat zu Hannover weiterführend insgesamt: Weißler, Das preußische Notariat im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichts-Ordnung (1888); ders., Das Notariat der preußischen Monarchie (1896); ders., Zur Geschichte des Preußischen Notariats (1914); für das deutschtiroler Notariat vgl. etwa Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umriss seiner mittelalterlichen Entwicklung (1926).

4 Auf gesamtdeutscher Ebene grundlegend (auch heute noch): Oesterley, Das Deutsche Notariat, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden partikularrechtlichen Vorschriften geschichtlich und dogmatisch dargestellt, in 2 Bänden; Geschichte des Notariats (1842/Neudr. 1965); Oesterley wird als Vorreiter in der deutschen Notariatsforschung etwa auch von Scharnhorpe neustens in seiner Einleitung wörtlich wiedergegeben Scharnhorpe, Das Lüneburger Notariat im 19. Jahrhundert. Eine Untersuchung zum öffentlichen Notariat unter besonderer Berücksichtigung der Notariatsinstrumente (2011), S. 1; sowie im Weiteren zum gesamtdeutschen Notariat etwa nur: Schmidt-Thomé, in: Kaspers (Gesamtb.)/Schmidt-Thomé/Gerig/Manstetten, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon (1972), S. 171 ff.; insgesamt auch:

Das »Land Hannover« bzw. das Königreich und der Bundesstaat Hannover stellen einen weißen Fleck auf der Landkarte notariatsgeschichtlicher Forschung dar.⁵ Es galt sich, mithin früh darüber klar zu werden, welche Möglichkeiten zur Erschließung des »hannoverschen« Themas zur Verfügung stehen würden. Den gesetzlichen Bestimmungen zum hannoverschen Notariat kam hierbei von Anfang an ein gesteigertes Interesse zu, was für jede der verschiedenen Epochen hannoverscher »Reichsgeschichte« der Fall sein sollte. Neben die Quellen zur Gesetzgebung traten Überlieferungen mit den noch erhaltenen Personalien und Generalia aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Vorgehalten werden diese Aktenbestände bis heute in verschiedenen Archiven des Landes Niedersachsen sowie in den städtischen Bibliotheken und archivalischen Sammlungen der heutigen Landeshauptstadt Hannover. Weitere Bestände fanden sich in den Gerichtsbibliotheken des Oberlandesgerichtsbezirks Celle. Auch für das Oberlandesgericht in Celle – ehemals Oberappellationsgericht zu Celle – zeigte sich schon in der Vorbereitungsphase der Untersuchung eine besondere Rolle im Hinblick auf dessen Funktion für das nordwestdeutsche Notariat. Mithin konnten in dessen Bibliotheksbeständen vielversprechende Informationen über umfangreiche Akten zum hannoverschen Notariat aufgetan werden. Dieser erste Eindruck, vor allem hinsichtlich der über lange Zeit geführten Notariatsmatrikellisten des Oberappellationsgerichts, wurde indessen enttäuscht. Die am 9. Oktober 1943 kriegsbedingte, vollständige Vernichtung⁶ der in Celle bis in die NS-Zeit vorgehaltenen Matrikellisten und Personalakten stellt für die Erforschung der Personalgeschichte des in Hannover ansässigen Notariats einen herben Verlust dar: Die nunmehr in den Archiven des Landes Niedersachsen (Niedersächsi-

Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland, in: Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II 1 (1925); sowie insgesamt Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976); insbesondere für das gemeinrechtliche Notariat: Vogel, Gemeinrechtliches Notariat (1969); mit Österreich für das europäische Ausland etwa: Neschwara, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850 (1996); oder auch: Paarhammer, Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569), Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs (1977).

- 5 So auch Schubert: »Für das Notariat in den deutschen Bundesstaaten fehlen monographische Darstellungen, insbesondere für Preußen, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hannover und Baden. Es fehlen ferner Darstellungen über herausragende Notare, die zahlenmäßige Verbreitung der Notare und die Beurkundungspraxis«, Schubert, Geschichte des Notariats und Notariatsrechts in Deutschland, in: Ders. (Hg.)/Schmoeckel (Hg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats (2009), S. 203–239, 236.
- 6 Dr. Regina Rößler, Schriftliche Auskunft des Niedersächsischen Landesarchives – Hauptstaatsarchiv Hannover, vom: 10.09.2008, Az.: HA-P-33428-Rö; so aber auch: Süß, Rezension vom 27. Juni 2012, in: forhistiur, 2012, fhi.rg.mpg.de/rezensionen/pdf-files/1206suess.pdf, abgerufen am: 29.01.2013.

sches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, Außenstelle Pattensen) vorgehaltenen (Rest-) Bestände sind leider unvollständig und lückenhaft.

Anders zeigte sich bei genauerer Betrachtung der Bestand an Generalia. Dieser umfasst in erster Linie Notariatsakten in Form der sogenannten (Notariats-) Instrumente – also einzelne Notariatsurkunden – sowie spezielle Formulare des 18. und 19. Jahrhunderts. Unter ihnen befinden sich etwa mit den sogenannten Registerbüchern umfangreiche Auflistungen der individuellen, notariellen Tätigkeiten verschiedener, hannoverscher Notariatspersönlichkeiten. Zum Teil spiegeln diese Archivalien Notariate über 50 und mehr Jahre hinweg ununterbrochen wider. Mit der Untersuchung dieser Unterlagen bot sich von Anfang an nicht nur die Möglichkeit die notarielle Tätigkeit über einen repräsentativen Zeitraum zu beleuchten. Vielmehr kann vor dem Hintergrund des in Kraft tretens der Hannoverschen Königlichen Notariatsordnung am 18. September 1853,⁷ und ihren Neuerungen für das Notariat auch der Wandel in der notariellen Arbeitsweise von hier an nachvollzogen werden. Insbesondere gilt dies für die ab 1853 vermehrt zu verzeichnende Verwendung vorgefertigter Formulare durch das hannoversche Notariat.

Der erste Eindruck bezüglich belastbarer Quellen zu den notariatsrechtlichen Entwicklungen Hannovers, mithin zum Entstehen der hannoverschen Ordnung, erwies sich ebenfalls als richtig. Es finden sich gegenwärtig noch immer Gesetze und Normenkataloge jeglicher Epoche und territorialhannoverscher Herkunft in den Archiven und Bibliotheken sowie im Hinblick auf den Entstehungsprozess der HNO noch heute reichhaltige Quellen zur Verfügung stehen. Mehrere Originaltexte und kleinere Nebengesetze wie auch Protokolle der im hannoverschen Landtag zwischen politischen Ständen und landesherrlicher Regierung zur neuen Gesetzgebung intern geführten Diskussion treten hinzu. Im Ganzen stellte sich schon bei der Durchsicht der Quellen daher heraus, dass eine Einarbeitung in das Sujet »Hannover« lediglich anhand dieser Materialien möglich sein würde.

Ganz anders verhält es sich mit der für das Verständnis des modernen Notariats nötigen Darstellung des Herkommens mittelalterlicher Notariate, samt ihrer einheimischen Stadtrechte sowie der gesamtdeutschen Entwicklung. Insbesondere die urbanen Rechtssammlungen sind als Grundlage des Notariats – auch für das (stadt-) hannoversche – zu begreifen. Für deren Darstellung sowie für die der grundlegenden Geschichte des Notariats kann auf bereits bestehende Publikationen zurückgegriffen werden. Der Quellenbestand zeigt sich zum originär hannoverschen Notariat sowie zu dessen gesamtdeutschen Rahmen

7 Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom Jahre 1853, Erster Band, Heft 43, 1. Abtheilung, Nr. 42, S. 345–366; TIB-Hannover Sig.: jur 001 BR Hann. 10–2.

also als umfangreich und geeignet, um umfassende Erkenntnisse zu liefern. Hieran ändert auch die teilweise Unvollständigkeit der Bestände des Oberlandesgerichts Celles nichts.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, durch die Analyse der aufgezeigten Quellen die für Hannover eingangs erwähnte »Lücke« innerhalb der notariatsgeschichtlichen (Landes-) Forschung zu schließen.⁸ Sie nimmt daher folgenden Verlauf und beleuchtet unter dieser Prämisse in zwei Teilen den Ursprung des Notariats sowie dessen neuzeitlich-gemeinrechtliches Gepräge unter Kaiser Maximilian I. samt der notariellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts im Land »Hannover«: Teil 1 der Studie setzt sich zunächst grundlegend mit der Definition des Notariats und des Gebildes »Hannover« auseinander. Letzteres geschieht in raumgeschichtlicher Hinsicht sowie anhand der Familiengeschichte des Adelsgeschlechts der Welfen. Gleichzeitig finden die erwähnten Stadtrechte sowie das in urbanen Siedlungen des Mittelalters und der Neuzeit verbreitete Stadtschreibertum – als Vorläufer und zugleich zeitgenössische Konkurrenz des öffentlichen Notariats moderner Prägung – Beachtung. Teil 2 wird als Schwerpunkt der Arbeit, die rechtswissenschaftliche und politische Geschichte des hannoverschen Notariats, seines Personals und seiner Gesetzgebung vor und nach 1853 darstellen, analysieren und bewerten. Über die grobe Zweiteilung hinausgehend, werden ebenfalls die verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des Gesetzgebungsprozesses der HNO sowie das für Hannover spezifische Verständnis des Notariats herausgearbeitet. Ihren inhaltlichen Abschluss wird die Studie in einem kurzen Überblick über die Entwicklungen des »niedersächsischen« Notariats während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zur Gründung der Celler-Notarkammer 1961 finden.

Wie gesagt, bildet Teil 2 der Untersuchung – und somit das 19. Jahrhundert – deren inhaltlichen Kern. Hier wird es allem voran darauf ankommen, das genaue Gepräge des Gesetzgebungsverfahrens der HNO sowie deren Normenkatalog und nicht zuletzt die ihr inhärenten Motive nachzuzeichnen und deren praktische Umsetzung zu beurteilen. Gleiches gilt für die tatsächlichen Auswirkungen der auf notariatsrechtlichem Gebiet als revolutionär anzusehenden, genuin hannoverschen Bestimmungen. Insbesondere gewinnt die Darstellung und Analyse der HNO vor dem Hintergrund des in Hannover bis in das 19. Jahr-

8 Einen mehr als nur einführenden Überblick in die hannoversche Thematik bietet auch neustens: Meder, Hannover, in: Schmoeckel (Hg.)/Schubert (Hg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 (2012), S. 377 – 405, 377 ff.; zur Geschichte des Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle – vormals Oberappellationsgericht Celle – und somit auch in Teilen zum Land »Hannover« vgl. ebenfalls: Nahme, Die Notarkammer Celle und die Geschichte des Notariats in ihrem Bezirk (2007); zum Land »Hannover« vgl. auch: Meder, Stephan, Hannover, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II, 2. Aufl., Berlin 2009, Lfg. 12 (2009), Sp. 763.

hundert andauernden, vielschichtigen Lokalkolorits kaiserlich-gemeinrechtlicher Notariatsgesetzgebung Bedeutung. Die reichsweit geltende, »Normierung« des Jahres 1512 Kaiser Maximilians I. sollte immerhin bis zum in Kraft treten der HNO 1853 und teilweise hiernach zu verschiedenen gemeinrechtlichen Spielarten des Notariats auf hannoverschem Boden führen.⁹ Insbesondere im Zusammenhang hiermit sollte die HNO als erste,¹⁰ hannoversche Kodifikation notariellen Rechts – etwa bezüglich des gemeinrechtlich nicht akzeptierten Anwaltsnotariats¹¹ – eine erhebliche, rechtliche Zäsur bilden. Die Spannungen der hannoverschen Kodifikation zu benachbarten Notariatsrechten, wie beispielsweise zur preußischen Ordnung von 1771, werden innerhalb des Hauptteils Beachtung finden. Wirkte das preußische »Fremdrecht« doch bis nach Hannover hinein. Überdies wird der Periode nach dem »Untergang« des hannoverschen Reichs ab 1866 noch volle Aufmerksamkeit zukommen; denn trotz des Verlusts einer territorialstaatlichen Identität Hannovers und Eingliederung in den preußischen Staat vermochte es die HNO weitere 35 Jahre lang ungehindert in Kraft zu bleiben. Mit dem tatsächlichen Ende der partikularrechtlichen Entwicklungen zu Beginn »Hitler-Deutschlands« und dem in Kraft treten der Reichsnotariatsordnung von 1937 findet der Schwerpunkt der Untersuchung seinen inhaltlichen Abschluss. Weitere Prozesse auf »gesamtdentscher« Ebene interessieren ab hier nur noch ausblickartig.¹²

9 Vgl. hierzu: Anhang III, (Illustration), hier unter S. 368.

10 Weißler, Das Notariat der preußischen Monarchie (1896), S. 55.

11 Hannover blieb damit einer für die hier ansässigen, freien Notare meist wirtschaftlich notwendigen Verbindung von Notariat und Anwaltschaft im eigenen Territorium treu; [dazu näher im 2. Kapitel dieses Teils 1 unter I – II 3 c)].

12 Untersuchungen früherer Epochen – als der hier in erster Linie betrachteten – müssten sich daher mit zersplitterten Territorien und vielen, kleinen Stadt- und Kirchenrechten detailliert auseinandersetzen. Ein jedes dieser Rechte würde eine eigene Studie rechtfertigen. Ein gesamthannoverscher Forschungsansatz wäre hier jedenfalls (noch) nicht zu leisten. Hinzuweisen ist daher auf anderweitige sowie umfangreichere Untersuchungen dieser früheren Epochen und des 16. Jahrhunderts wie auch des Mittelalters: Forschungsvorhaben am Lehrstuhl Herrn Prof. Dr. Stephan Meders, Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Bearbeiter des Vorhabens, Dr. Arne Duncker, wiss. Mitarbeiter; URL:<http://www.jura.uni-hannover.de/meder.html>.

1. Kapitel – Welfisches Hannover

I. Die Welfendynastie als Grundpfeiler des Bundesstaates Hannover und seiner Raumgeschichte

Die Geschichte des Notariats in hannoverschen bzw. niedersächsischen Gebieten ist von der Rezeption bis heute eine bewegte. Rückt man sie in den Mittelpunkt des Interesses, führt kein Weg an der Frage vorbei, was im nordwestdeutschen Kontext unter dem »Gebilde Hannover«¹³ raumgeschichtlich und machtpolitisch zu verstehen ist. Das Vorstellungsbild des modernen Niedersachsens beschränkt sich meist auf die heutige Landeshauptstadt, mithin auf die urbane Siedlung am Fluss »Leine«. Dieses Verständnis von Hannover ist für den Zweck der Untersuchung allerdings deutlich zu kurz gegriffen. Bereits bei der Bezeichnung Hannover muss in historischer Hinsicht zwischen der Geschichte der heutigen Leinestadt und der Geschichte des Herrscherhauses »Hannover« als eines der ehemals mächtigsten deutschen Fürstengeschlechter unterschieden werden. Freilich wird im Zuge der folgenden Untersuchung auch die Stadt Hannover als eigener Rechtskreis und spätere Residenzstadt der welfischen Herrscher eine Rolle spielen. Allerdings muss zunächst die Frage nach dem bundesstaatlichen Gebilde und dessen Raumgeschichte als maßgebliche Raumbegrenzung, nicht zuletzt für das Notariatsrecht im 19. Jahrhundert, beantwortet werden. Im Folgenden ist daraus resultierend mit Hannover zunächst nur der hannoversche »Staat« in seinen verschiedenen Erscheinungsformen gemeint.

Um die Frage nach der hannoverschen Raumgeschichte sowie ihren bewegten machtpolitischen Werdegang nachzeichnen zu können, kann die Familiengeschichte des ältesten Herrschergeschlechts Europas nicht unbeachtet bleiben. Es besetzte mit seinen Mitgliedern über Jahrhunderte hinweg wichtigste Positionen des deutschen Hochadels. Insoweit waren auch immer das Schicksal des »hannoverschen« Reiches sowie seine räumliche Ausdehnung untrennbar an das Gedeihen und auch Kriegsglück seiner Herrscherdynastie geknüpft. Gerade aber die Flächenausdehnung des hannoverschen Staates sollte für das Notariat Hannovers und seine rechtliche Entwicklung erhebliche Bedeutung erlangen.¹⁴

13 Zum Begriff und Land »Hannover« sowie auch zu dessen raumgeschichtlicher Entwicklung überblicksartig: Meder, Hannover, in: HRG Bd. II, 2. Aufl. (2009), Lfg. 12 (2009), Sp. 763; ders., Hannover, in: Schmoeckel (Hg.)/Schubert (Hg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 (2012), S. 377 – 405, 377 ff.

14 Das Notariat und sein Recht sollten durch den erheblichen Gebietsbestand des hannoverschen Territoriums – bestehend aus kleineren Gebieten mit vormals meist eigener rechtlicher Entwicklung – verschiedene Spielarten entwickeln können; (dazu näher im 1. Kapitel des 2. Teils unter II, V).

II. Wie die Welfen nach Deutschland kamen und ihr Machtkampf mit den Staufern begann

Unter Einfluss und Regierung des Hauses der Welfen erlangte dessen Herzogtum im mittelalterlichen Europa und deutschen Territorialstaat hohes bis höchstes Ansehen und konnte früh große Gebietsteile auf sich vereinen.¹⁵ Entgegen des sich durch die Lektüre der einschlägigen Literatur¹⁶ einstellenden Eindrucks, beginnt die welfische Einflussnahme im Norden Deutschlands nicht erst mit Heinrich dem Stolzen und dessen Vermählung mit Gertrude von Sachsen 1127.¹⁷ Vielmehr lässt sich die Geschichte des welfischen Adelsgeschlechts als Herrscher und Landesfürsten in drei Abschnitte gliedern, die mit den älteren Welfen bis Wolf III. gehen, Heinrich den Löwen¹⁸ im 12. Jahrhundert hervorbringen und mit Georg V. als hannoverschen König im Jahre 1866 enden.¹⁹ Die Etappen welfischer Ausbreitung beginnen folglich deutlich vor dem Jahr 1127 und folgen im Laufe der kommenden Jahrhunderte immer wieder einem Schema der Konzentration ihrer Machtansprüche, deren späteren Verlusts und anschließender Restauration. Hier schließt sich die Frage an, wie die Welfen in den Norden der späteren Bundesrepublik kamen, finden sich ihre Ursprünge doch im süddeutschen Raum.

Bereits Heinrich IX. entsprang als bayerischer Fürst und Vater »Heinrichs des Stolzen« dem alten Geschlecht der Welfen, welches ureigenes schwäbischer

15 Vgl. hierzu und dem folgenden Themenkreis insbesondere: Vogtherr, Vom Konflikt zweier Mächtiger, einer Liebesheirat unter ihren Nachkommen und dem gefangenen König im Turm – die Stauferzeit in Niedersachsen –, in: Oldenburger Jahrbuch 108 (2008), S. 65 – 84, 72 ff.

16 Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 4 ff.; Kroeschell, recht unde unrecht der sassen, Rechtsgeschichte Niedersachsens (2006), S. 74 – 79, 74; Mijndert, Das Königreich Hannover (2004), S. 2 f.; Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 87 f.; Rohloff, Großbritannien und Hannover in Zeiten der Personalunion 1714 – 1837 (1989), S. 60 ff.; Knopp, Braunschweig und Hannover, Geschichte einer Konkurrenz (1983), S. 8; Büttner, Geschichte Niedersachsens – besonders Hannovers und Braunschweigs (1931), S. 23; Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover (Bd. 2 Textband), (1882/Neudr. 1975), S. 40 – 111, 45 ff.; Haase, Niedersachsen-Territorien, Verwaltungseinheiten, geschichtliche Landschaften (1971), S. 129 f.; E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patze (Begr.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), S. 477 – 568; 488 – 494; Hauptmeyer, Geschichte Niedersachsens (2009), S. 27 – 33; Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15 – 21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3 – 19.

17 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15 – 21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3 – 19, Karte 5.

18 Insgesamt weiterführend und aufschlussreich, auch zu den Nachkommen Heinrichs des Löwen: Hucker, in: Ders. (Hg.)/E. Schubert (Hg.)/Weisbrod (Hg.), die Söhne Heinrichs des Löwen, in: Niedersächsische Geschichte (1997), S. 135 f.

19 Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannovers Bd. 1, 2 (1860 – 1862), S. 97 f.

Abstammung war und dessen erste Blütezeit mit dem 1055 kinderlos verstorbenen Welf III. zeitweilig erlosch.²⁰ Die welfischen Fürsten hatten bis zu diesem Punkt längst erheblichen Einfluss auf die deutsche Adelslandschaft nehmen können. Nicht erst die Frauen Kaiser Ludwigs des Frommen und die Gemahlin seines Sohnes König Ludwigs des Deutschen gehörten der welfischen Dynastie und somit dem deutschen Hochadel des 9. Jahrhunderts an. Die Linie der Welfen nimmt ihren Ursprung vielmehr schon ein Jahrhundert zuvor mit Ruthard, Graf zu Argenau.²¹ Nach dem Tode Welfs III. 1055 sollte zunächst das Hauskloster der Familie alle deutschen Ländereien des Herrscherhauses erben.²² Es musste indes mit den schwäbischen Ländereien Vorlieb nehmen, denn nach seinem Tod vermochte die Familie ihre Herrschaftsansprüche auch ohne direkten Stammhalter Welfs III. zumindest teilweise aufrechtzuerhalten. Hierzu wurde der Neffe des Verstorbenen von dessen Großmutter zur Sicherung der schon seit Beginn der Dynastie in Familienhand befindlichen süddeutschen Allodialbesitztümer²³ aus der väterlichen Markgrafschaft d'Este nach Deutschland berufen. Der in der Familienlinie als Welf IV. geführte Erbe wurde fortan in Deutschland als Welf I. bekannt und begründete das welfische Herrscherhaus im deutschen Territorialstaat von neuem.²⁴

In diesen Tagen sollte auch das bayerische Gebiet vollständig in welfischen Einfluss gelangen. Auf Grund des hohen Ansehens, das die ehemals schwäbische Dynastie bereits bis 1055 für sich in Anspruch nehmen durfte, kam es zur Eheschließung zwischen Welf I. und der Tochter des damaligen, nicht weniger einflussreichen Herzogs Otto von Nordheim, Landesfürst zu Bayern. Die Ehe sollte nur von relativ kurzer Dauer sein. Im Jahre 1070 wurde über Otto die Reichsacht verhängt und sein Lehen gelangte an seinen Schwiegersohn und

20 Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 85; Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 3, 5.

21 Vgl. hierzu: URL:<http://www.DieWelfen.de/stamtafel.html>; abgerufen am: 20.11.2008; Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 4; Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19; vgl. hierzu auch: insgesamt Anhang I, (Stammtafel der Welfen); hier unter S. 357–360.

22 Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 82.

23 Allod/Allodifikation: »Zusammensetzung aus dem germ. (fränk.) al = ganz, voll und ôd = Gut, Vermögen, bezeichnet daher das in vollem Eigentum stehende Gut, speziell das Familienerbe, im Gegensatz speziell zu Lehngut und zum Beschränkungen unterworfenen Gut. Neuere Form des Wortes aus dem 11. Jahrhundert: Allodium. Zum Teil rechtlicher aber auch wirtschaftlicher Begriff«; Auge, Allod/Allodifikation, in: HRG Bd. I, 2. Aufl. (2009), Lfg. 1 (2009), Sp. 180–182.

24 Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 5; Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 3.

somit die Welfen.²⁵ Als Reaktion auf die Ächtung seines Schwiegervaters verstieß Welf I. seine Ehefrau kurzer Hand und ehelichte bald darauf Judith von Flandern.²⁶ Aus dieser Verbindung gingen drei Nachkommen hervor, darunter die für die Erbfolge wichtigen Söhne Welf II. in der Familienlinie V. sowie sein älterer Bruder Heinrich IX., auch genannt: »Der Schwarze.«²⁷ Nachdem deren Vater auf seiner Rückkehr vom ersten deutschen Kreuzzug 1101 auf Zypern unerwartet verstarb,²⁸ konnte wieder ein direkter Nachkomme der welfischen Linie das Erbe der nunmehr welfisch geführten süddeutschen Ländereien antreten. Diese Aufgabe kam, als jüngster Sohn Welfs I. und Judiths, Welf II. zu. Er sah sich bei Antritt seines Erbes keinen größeren Widerständen seitens des Königs gegenüber. Eine derart reibungslose Erbfolge konnte nicht als selbstverständlich erwartet werden, da sein Vater bis zu seinem Tode dem eigenen Lehensherren, insbesondere während des Investiturstreites, nicht durchgehend die Treue gehalten und zeitweise seine Herzogswürde eingebüßt hatte.²⁹ Welf II. wurde daher auf Zuspruch des Papstes 1077 im Alter von 16 Jahren mit der 27 Jahre älteren Markgräfin von Tuscanen in Canossa verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos und die Verbindung wurde 1095 gelöst. Welf II. konnte mithin nach seinem Tode keine Erben vorweisen.³⁰ So verblieb lediglich der ältere der beiden Brüder um die Herrschaft in Bayern fortzusetzen.

Heinrich der Schwarze vermochte bis zum Antritt des brüderlichen Erbes die Besitztümer der Welfen zu mehren und schlug mit der Heirat Wulfhildes, Tochter des sächsischen Herzogs Magnus aus dem Hause Billung Ende des 11. Jahrhunderts, die erste Brücke des welfischen Einflusses nach Norddeutschland.³¹ Die welfische Einflussnahme konnte sich nach dem Tode des Billunger festigen, indem seine Tochter mit den familiären Eigengütern bei Lüneburg und im Bardengau die Hälfte der umfangreichen sächsischen Besitzungen³² erbt und diese somit in den Einflussbereich der welfischen Machthaber gelangten.

Es zeigt sich, dass früh und schon weit vor dem Jahr 1127 eine Verbindung der ursprünglich in Süddeutschland ansässigen Welfen gen Norden bestand. All dies kam bis dahin ohne kriegerische Auseinandersetzungen zu Stande. Der Verbleib

25 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 85; Haarmann, *Das Haus der Welfen*, in: *Deutsche Fürstenhäuser*, Heft 27 (2008), S. 5; Mijndert, *Das Königreich Hannover* (2004), 9.

26 Mijndert, *Das Königreich Hannover* (2004), S. 11; vgl. hierzu: insgesamt Anhang I, (Stammtafel der Welfen); hier unter S. 357–360.

27 Vgl. hierzu: insgesamt Anhang I, (Stammtafel der Welfen); hier unter S. 357–360.

28 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 86.

29 Haarmann, *Das Haus der Welfen*, in: *Deutsche Fürstenhäuser*, Heft 27 (2008), S. 5.

30 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 86.

31 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 82.

32 Schnath, *Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens* (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 3.

der süddeutschen Besitztümer konnte allein durch geschickte Heiratspolitik und mittels eines beherzten Eingreifens der Großmutter Welfs I. im Jahr 1056 erreicht werden. Ein derartiger machtpolitischer Einsatz weiblicher Mitglieder einer Herrscherdynastie war zwar für die damalige Zeit untypisch,³³ zahlte sich jedoch im welfischen Fall aus. Die bis dahin erreichte räumliche Ausdehnung der Welfen im Süden (Bayern) sowie im Norden Deutschlands (Sachsen) sollte sich weiter festigen. In den kommenden Jahren unter der Herrschaft Heinrichs des Stolzen und dessen Sohn, bekannt als Heinrich der Löwe, konnte dieser Aufwärtstrend nicht beibehalten werden. Der Stolze stellte sich als Sohn und Nachfolger des Schwarzen und die bis hier erreichte Macht seiner Dynastie, politisch und militärisch ab 1126 in den Dienst seines Schwiegervaters und späteren Kaisers Lothar III.³⁴ Hierdurch läutete er, ohne dies in seiner damalig machtpolitisch gefestigten Situation vollauf erkennen zu können, den späteren umfassenden Machtverlust seiner Familie an die Staufer ein. Zwar wurde der Welfe von Lothar III. noch mit Sachsen als weiteres Herzogtum im Norden belehnt und konnte nach dessen Tod die umfangreichen Allodialbesitztümer Braunschweig und Königslutter im Zuge des Erbes seiner Frau an sich binden.³⁵ Der Staufer Konrad machte ab 1138 die an sich Heinrich als mächtigstem Fürsten zustehende Nachfolge Lothars als deutscher Kaiser dennoch streitig. Dies führte zu heftigen und langwierigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen beiden Dynastien, welche das gesamte »deutsche« Territorium in Mitleidenschaft ziehen sollte.

Trotz, dass Lothar III. Heinrich die Reichsinsignien (Reichsapfel und Zepter) kurz vor seinem Tode übergeben hatte, wurde Konrad III. 1138 mit Unterstützung des fürstlichen Trierer Erzbischofs und der rheinischen Gegenden in Koblenz zum ersten Stauferkaiser Deutschlands gekürt.³⁶ Selbst wenn diese Wahl den Machtverhältnissen im Reich nicht entsprach, hatte Heinrich einen schlechten politischen Stand in dieser Sache, da er den anderen Kurfürsten³⁷ im übrigen Deutschland mittlerweile zu mächtig und einflussreich geworden war.

33 Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 4.

34 E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patze (Begr.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), 383.

35 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15 – 21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3 – 19, Karte 5.

36 Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 87; Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 6.

37 Kur- bzw. Kurfürst: »Zur Wahl (Wahl des Königs) berechtigter Landesfürst. Die Kur als bedeutendste Stufe der Königswahl durch die Landesfürsten ist auch als Teil der Verfassungsgeschichte zu begreifen. Heftig umstritten ist ihr Entstehen. Die Beschränkung des Wählerkreises auf die Reichsfürsten war Folge der Abschottung des gesellschaftlichen Standes nach unten gegen Ende des 12. Jahrhunderts«, Kaufmann, Kurfürsten, in: HRG Bd. III, 1. Aufl., (1984), Lfg. 14 (1976), Sp. 1277 – 1290, insb. 1277 – 1289, (Ergänzung nicht im Original).

Der Welfe bewies jedoch machtpolitische Umsicht und suchte die Aussöhnung mit dem Staufer, der als Bedingung die Auslieferung der Reichsinsignien verlangte und im Gegenzug das Herzogtum Heinrichs über Sachsen bestätigen wollte. In der Folge kam es zur Übergabe der Reichsinsignien. Allerdings sah Konrad sich nicht in der Pflicht Heinrich in Sachsen zu bestätigen. Vielmehr stellte er dessen Herrschaftsanspruch über zwei Herzogtümer als widerrechtlich in Frage. Konrad III. zog daraufhin beide Herzogtümer ein und ächtete Heinrich.³⁸ Dies kam einer Kriegserklärung an die Welfen gleich. Einem solchen Affront ausgesetzt sah sich Heinrich zum Handeln gezwungen und schreckte zur Sicherung seiner Macht im Reich vor schweren kriegerischen Auseinandersetzungen nicht zurück: 1138 stand er zur Verteidigung Sachsens dem ganzen stauferschen Reichsheer gegenüber, konnte dieses aber zurückschlagen und sich gegen Konrad III. behaupten.³⁹ Bayern vermochte er, ebenfalls wieder an sich zu bringen, nachdem sein Bruder dem Staufer hier unterlegen war und fügte dem Gegner eine empfindliche Niederlage zu. Seine Siege hatten indessen keinen nachhaltigen Effekt, da »der Stolze 1139 unter ähnlich ungeklärten Umständen starb, wie sein Widersacher zwei Jahre zuvor zum Kaiser gewählt worden war.«⁴⁰ Eine welfische Erbfolge konnte noch nicht greifen, da Heinrichs Sohn, der spätere Heinrich der Löwe, noch nicht das für die Herzogtümer regierungsfähige Alter erreicht hatte. Ihm kamen jedoch bereits die Allodialgüter zu.

III. Heinrich der Löwe – Emporkömmling, junger Fürst und schließlich Geschlagener

Weitergeführt werden sollte der für die deutsche Geschichte möglicherweise wichtigste Konflikt durch den vermutlich zu dieser Zeit 13 Jahre alten Heinrich den Löwen. Hatte sich zuvor dessen Vater den Umständen gefügt, so war der Familienstolz Heinrichs des Löwen auch durch die Staufer nicht gebrochen worden. Feingespür und machtpolitisches Kalkül sollten die Welfen in der folgenden Zeit abermals durch den Versuch einer Aussöhnung mit den Staufern beweisen. Trotz geschickter Heiratspolitik zwischen Staufern und Welfen konnten sie dieses Ziel dennoch nicht erreichen.

Die Auseinandersetzungen zwischen beiden Dynastien sollten auch durch die Übergabe des Fürstentums Sachsen an Heinrich den Löwen im Jahre 1142 auf

38 Vgl. hierzu insgesamt: Haarmann, *Das Haus der Welfen*, in: *Deutsche Fürstenhäuser*, Heft 27 (2008), S. 6.

39 Haarmann, *Das Haus der Welfen*, in: *Deutsche Fürstenhäuser*, Heft 27 (2008), S. 6; Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 88; Roscher, *Gerichtsverfassung und Anwaltschaft im Königreich Hannover* (1905), Einleitung, S. 7.

40 Mijndert, *Das Königreich Hannover* (2004), S. 13.

dem gesamtdeutschen Fürstentag durch Konrad III. nicht zu Ruhe kommen. Der Löwe verlangte erstmals auf dem Reichstag in Frankfurt 1147 auch das Fürstentum Bayern unter seiner Regentschaft zu stellen.⁴¹ Zugleich stellte er seine Unterstützung des Stauferkönigs fortan unter diese Bedingung. 1152 wurde der Nachfolger Konrads III. wieder aus den Reihen der Staufer gewählt. Anders als sein Vorgänger konnte sich Friedrich I. Barbarossa (1122 – 1190) aller Kurfürstenstimmen, auch der welfischen, sicher sein. Als Gegenleistung für seine Unterstützung Barbarossas erhielt Heinrich der Löwe vom einstimmig gewählten Kaiser⁴² das leicht verkleinerte Lehen Bayern zurück. Nicht zuletzt gründete dies darin, dass der neue deutsche Kaiser – zwar stauferischen Blutes war – als junger Mann aber selbst im Bürgerkrieg des Jahres 1143 auf Seiten der Welfen und seines Vetters, des Löwen, gekämpft hatte.⁴³ Er stellte infolgedessen den vormaligen Gebietsbestand der Welfen wieder her.

Die ab 1166 von Braunschweig aus vorangetriebenen Expansionen Heinrichs gen Nordosten sollten keinen Anlass zu erneuten Streitigkeiten mit dem Staufer geben: War der Löwe dem Stauferkönig seit jeher ein unangenehmer Widersacher im Ringen um Macht und Einfluss im Reich, waren seine Bestrebungen nach weiterer Ausdehnung seiner Ländereien für ein erneutes Zerwürfnis nicht verantwortlich. Vielmehr war Heinrich dem (Staufer-) König bei dessen Feldzug gegen die italienischen Städte wider Erwarten des Kaisers nicht gefolgt.⁴⁴ Infolgedessen verschärfte der Stolz des Welfen – im Nachgang auf die kaiserliche Reaktion – die Lage nachhaltig. »Nachdem der Löwe wegen lehensrechtlicher Vergehen durch seinen Herren angeklagt worden war, vor den jeweiligen Gerichten aber nicht erschien«⁴⁵, ächtete Barbarossa ihn daraufhin im Jahre 1179.

Mittels der sogenannten »Oberacht« wurde Heinrich rechtlos gestellt.⁴⁶ Die

41 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 91 f.; E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patzke (Begr.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), S. 383 – 472, 389 – 390.

42 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 93.

43 Haarmann, *Das Haus der Welfen*, in: *Deutsche Fürstenthäuser*, Heft 27 (2008), S. 7 f.; Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 89 f.

44 E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patzke (Begr.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), S. 397.

45 Zum gesamten Konflikt des Löwen und des Staufers und damit auch zum Konflikt zweier Herrscherdynastien weiterführend: E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patzke (Begr.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), S. 390 ff.; Vogtherr, *Vom Konflikt zweier Mächtiger, einer Liebesheirat unter ihren Nachkommen und dem gefangenen König im Turm – die Stauferzeit in Niedersachsen*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 108 (2008), S. 65 – 84, 72 ff.

46 Kroeschell, *recht unde unrecht der sassen*, *Rechtsgeschichte Niedersachsens* (2006), S. 76; Heinemeyer, *der Prozess Heinrichs des Löwen*, in: Patzke, *Der Reichstag von Gelnhausen. Ein Markstein in der deutschen Geschichte 1180 – 1980*, zugleich: BDLG 117 (1981), S. 1 – 60, 49 f.

welfischen Besitztümer wurden durch den Kaiser zerschlagen.⁴⁷ Bayern gelangte daraufhin in den Einflussbereich Ottos von Wittelsbach, Sachsen wurde anteilig an den Kölner Erzbischof und den Askanier Bernhard von Anhalt ausgekehrt.⁴⁸ Der Welfe zog hieraus die Konsequenzen und ging mit seiner Familie ins Exil. Hierzu wählte er den Hof seines Schwiegervaters und Königs von England.⁴⁹ Die verwandtschaftliche Verbindung zum englischen Thron sollte insbesondere im 18. Jahrhundert noch bedeutsame Entwicklungen für Hannover und seine Fürsten nach sich ziehen.⁵⁰ Mitte des 12. Jahrhunderts verblieben den späteren hannoverschen Fürsten allerdings zunächst die kleineren Lehen Calenberg und Braunschweig-Wolfenbüttel als Stammlande ihrer Familie.⁵¹

Erst 1181 sollte es zur Unterwerfung des Löwen gegenüber dem Staufer kommen. Die Welfendynastie erhielt auf diesem Weg die deutlich umfangreicheren Allodialbesitztümer zurück. Heinrich verwehrt seinem Kaiser 1189 dennoch erneut die Gefolgschaft, als Letzterer am vierten Kreuzzug teilzunehmen plante. Der Welfe wählte stattdessen erneut das Exil. Seinen Widerstand gegen den Staufer und die hinter ihm stehende Dynastie gab er faktisch erst 1194 auf, als er sich mit Friedrich aussöhnte, nicht aber ohne zuvor noch einmal versucht zu haben die alte Macht seiner Familie kriegerisch wiederherzustellen.⁵² Die Welfen hatten jedoch einsehen müssen, dass die einzig bleibende Möglichkeit die Resignation gegenüber der Stauferdynastie war, um das Exil nicht zum Dauerzustand werden zu lassen. Mit dem Strecken ihrer Waffen war die einstig bedeutende Macht der Welfen im Deutschland des Mittelalters mit ihren Lehen Sachsen im Norden des Landes sowie Bayern im Süden gebrochen worden.⁵³

Die folgenden Jahre brachten nochmals ein Auflodern der alten Familienfehde, jedoch wurden ab dem 13. bis zum 16. Jahrhundert die ehemals umfangreichen welfischen Territorien durch erneute und unübersichtliche Erbteilungen der nunmehr aktuellen kleineren Fürstentümer⁵⁴ zersplittert.⁵⁵ Das

47 Mijndert, *Das Königreich Hannover* (2004), S. 9.

48 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 126.

49 Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte* (1927), S. 127; E. Schubert, in: Ders. (Hg.)/Patze (Begr.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2.1 Politik, Verfassung, Wirtschaft (1997), S. 383–472, 390 ff.

50 Auf Grund der verwandtschaftlichen Verbindung der Welfen zum englischen Königshaus sollt es in der Zeit von 1714–1837 zu einer besonderen Personalunion zwischen englischem Thron und welfischem Kurfürstentum kommen; [dazu näher im 1. Kapitel des 2. Teils unter II 3 a)–bb)].

51 Roscher, *Gerichtsverfassung und Anwaltschaft im Königreich Hannover* (1905), Einleitung, S. 7.

52 Mijndert, *Das Königreich Hannover* (2004), S. 14.

53 Schnath, *Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens* (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 6.

54 Kroeschell, *recht unde unrecht der sassen, Rechtsgeschichte Niedersachsens* (2006), S. 77.

zweite Kapitel des Welfengeschlechts mit dem neuen Haus der Welfen in Deutschland und Welf I. (V.) an seinem Anfang war damit auch in raumgeschichtlicher Hinsicht beendet.

IV. Welfisches Norddeutschland, Hannover als fürstliche Residenz

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erlangte die Welfendynastie neue Kraft, indem – nach und nach – die eingangs gezeigte Verbindung nach Norddeutschland wieder erstarkte.⁵⁶ Nach Einführung der Primogenitur (Erstgeborenenerebrecht)⁵⁷, dem Verschwinden vieler kleinerer, unbedeutender Fürstenhäuser und günstiger Heiratspolitik befand sich »Hannover« wieder auf dem Weg zu alter Macht. In Folge des Erstgeborenenerebrechts verblieben lediglich zwei Herrscherlinien im nordwestdeutschen Raum, beide welfischer Abstammung. Hierbei handelte es sich namentlich um den in Celle residierenden Herzog Georg Wilhelm, dessen Autorität sich über das Fürstentum Lüneburg erstreckte, und seinen Bruder Ernst August zu Calenberg.⁵⁸ Letzterer pflegt trotz seines frühen Todes als Begründer des hannoverschen Staates angesehen zu werden.⁵⁹ In diesen Tagen kreuzten sich auch erstmals die zuvor getrennt zu betrachtenden Entwicklungen des territorialstaatlichen Landes »Hannover« und der namensgebenden Stadtsiedlung.

Ernst August vermochte dem später (1814) ausgerufenen Königreich, dessen Residenzstadt ab 1637 Hannover wurde,⁶⁰ 1692 die neunte Kurwürde des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation als Belohnung für die Unterstützung Kaiser Leopolds I. im pfälzischen Erbfolgekrieg zu sichern.⁶¹ Den hanno-

55 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 7, 8.

56 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 9.

57 Primogenitur: »Recht der Erstgeburt in Form der Einzelerbfolge, bei der ein Vorrecht des Erstgeborenen und seiner Abkömmlinge vor der Nacherbfolge weiterer Abkömmlinge und deren Nachkommen greift«; Weitzel, Primogenitur, in: HRG Bd. III, 1. Aufl., (1984), Lfg. 24 (1984), Sp. 1950–1955, 1950.

58 Vgl. hierzu: Anhang I, (Stammtafel der Welfen); hier unter S. 357–360.

59 Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 14.

60 Haarmann, Das Haus der Welfen, in: Deutsche Fürstenhäuser, Heft 27 (2008), S. 14; Der nds. Landtagspräsident (Hg.), Das Leineschloss im Wandel der Zeiten, eine kleine Geschichte des niedersächsischen Parlamentsgebäudes (Stand 27.03.2007), S. 4; Roscher, Gerichtsverfassung und Anwaltschaft im Königreich Hannover (1905), Einleitung, S. 8; Die Welfen sollten im Jahr 1637 Hannover zu ihrer Residenz erheben und so die bis dahin gewachsene Identität der Stadt nachhaltig erschüttern wie auch das gemeine Recht in die urbane Rechtsentwicklung tragen; [dazu näher im 2. Kapitel dieses Teils 1 unter II 3 c)].

61 Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 449; Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21,

verschen Herrschern kam hiermit das Mitspracherecht bei der Kaiserwahl zu.⁶² Das Fürstentum wurde bereits ab 1637 als Fürsten- oder später Kurfürstentum Hannover betitelt. Die ca. 60 Jahre später neu geschaffene Kurwürde konnte 1705 unter Georg Ludwig, dem Sohn Ernst Augusts, mit dem Fürstentum Lauenburg durch Erbfolge vereint werden.

Mit Ausnahme des Herzogtums Braunschweig, welches seine Eigenständigkeit beibehalten konnte, war die ursprüngliche Flächengröße der norddeutschen Welfenlande somit fast wieder hergestellt. Um die Wende des 17. Jahrhunderts fielen die Fürstentümer Calenberg, Göttingen sowie Grubenhagen sowie einige oberharzerische Bergstädte unter die Herrschaft Hannovers. Zu hannoverschem Besitz zählten ferner die Grafschaften Hoya und Diepholz. Daneben gelangten die Territorien des Herzogtums Lauenburg und das unterelbig gelegene Hadeln nach dem Aussterben der dortigen kleineren Herrscherhäuser in den Machtbereich der Welfen. Ihren Abschluss fanden die Gebietszuwächse des 18. Jahrhunderts⁶³ mit Gewinn der Herzogtümer Bremen und Verden 1715, sowie weiterer vier Bergstädte des Westharzes 1788. Anfang des 19. Jahrhunderts unterstand hierneben auch das Herzogtum Osnabrück Kurhannover, während aus der napoleonischen Besatzung und der Schaffung des Königreichs Westfalens wieder einige Gebietsverluste für Hannover folgten.⁶⁴

Der Gebietsbestand des 1814 offiziell geschaffenen Königreichs Hannover sollte mit der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 erreicht werden. Mit Ausruf des hannoverschen Königreichs konnte, nachdem das Kaiserreich vergangen war, der politische und standesrechtliche Herrschaftsanspruch der Welfen gesichert werden, allerdings verlor die Dynastie hierdurch Lauenburg, konnten gleichwohl auch territoriale Gewinne verzeichnen.⁶⁵

Hannover unterstellte hiernach Hildesheim und Goslar seiner Macht; auch konnte ganz Ostfriesland erworben werden, welches bis 1806 zu Preußen gehört hatte, dann zunächst holländisch und 1816 zu Hannover geschlagen wurde.

19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 9; ders. Geschichte Hannovers im Zeitalter der neuen Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. IV (1882/Nachdr. 1999), S. 400 f.

62 Den »Territorialherrschern« kam das Recht zur Königs- und Kaiserwahl nur zu, hatten sie das Recht der sog. Kür. Kam ihnen diese Würde zu, hatten sie den Status der »Kurwürde« für ihr Fürstentum inne, sie waren die sog. Kurfürsten. Auch Hannover und seinen Fürsten kam dieses Recht ab 1692 zu; (dazu näher im 1. Kapitel dieses Teils 1 unter der Fßn. 37).

63 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 12.

64 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 13, 15; vgl. zu den durch die Fremdherrschaft bedingten Gebietsverlusten ferner insgesamt: Thimme, die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der franz.-westfälischen Fremdherrschaft: 1806–1813 (1893–1895), S. 1 ff.

65 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 16.

Ferner wurden die Niedergrafschaft Lingen, der Kreis Meppen und abschließend die Grafschaft Bentheim in das hannoversche Königreich eingegliedert.⁶⁶ Ab 1814 war die im 17. Jahrhundert einsetzende Restauration welfischer Machtansprüche in Deutschland abgeschlossen und konnte sich bis 1866 festigen.⁶⁷ Hiermit erreichte die dritte Blütezeit der Welfen, wie auch aus der nachstehenden Karte ersichtlich wird, nach Welf III. um 1055 und Heinrich dem Löwen um 1180 schließlich ihren Höhepunkt.

Im deutschen Krieg unterlag Hannover 1866 an der Seite Österreichs indes Preußen und war fortan nur noch preußische Provinz, ohne einen selbstständigen Machtanspruch im deutschen Reich zu haben.⁶⁸ Ihren Abschluss nahm die hannoversch-niedersächsische Raumgeschichte in der Schaffung des heutigen Bundeslandes Niedersachsen 1946.⁶⁹ Der Gebietsbestand der preußischen Provinz »Hannover« überdauerte sogar das Dritte Reich ohne Grenzverschiebungen oder Veränderungen seiner Ausdehnung.⁷⁰ Es zeigt sich neben einer bewegten Dynastiegeschichte eine damit untrennbar einhergehende über Jahrhunderte währende Fluktuation der welfischen bzw. hannoverschen Territorien. Diese ließ das nordwestdeutsche und somit auch hannoversche Notariat sowie dessen rechtliche Entwicklung nicht unberührt.⁷¹

66 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 16.

67 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 17.

68 Mahrenholz, Ein Königreich wird Provinz: über Hannovers Schicksalsjahr 1866 (2011), S. 10.

69 Vgl. zur Schaffung des Bundeslandes Niedersachsen insgesamt auch: Schmidt, Die territoriale Entwicklung zum Land Niedersachsen, in: Brüning (Hg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 2, 5. Aufl., (1986), S. XXXV–LXXXIII.

70 Vgl. zum ungewöhnlich langen Bestand der räumlichen Ausdehnung des hannoverschen Reichs auch: Haartmann, Geschichte Hannovers von ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart: mit besonderer Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Residenzstadt (1886), S. 14 f.; Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neuen Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. IV (1882/Nachdr. 1999), S. 400 f.; Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte (1927), S. 88 f.

71 Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Niedersachsens (1932), S. 15–21, 19 Kartenabbildung hannoverscher Raumgeschichte, insbesondere Karte 3–19, Karte 19.



Abb. I. (Bildnachweis): Karte des »Königreichs Hannover« 1815–1866 aus: Putzger (Begr.)/Bruckmüller (Hg.)/Hartmann (Hg.), Historischer Weltatlas, 103. Aufl., (2001).